

# Gewässeralarmplan

## des Landesanglerverband Thüringen e.V. für die Gewässer der Saalekaskade



### 1. Geltungsbereich

Dieser Gewässeralarmplan regelt die Durchführung der Gefahrenabwehr im Rahmen der Gewässeraufsicht, insbesondere bei Fischsterben, Fischkrankheiten und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für nachstehende Gewässer der Saalekaskade:

- Bleilochstausee
- Ausgleichbecken Burgkammer
- Talsperre Walsburg
- Wisentstausee Grochwitz
- Hohenwartetalsperre
- Ausgleichbecken Eichicht



Ziel ist es, unverzüglich wirksame Maßnahmen einzuleiten, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten.

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern. Eine Gefahr besteht immer dann, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder Wissen eine Beeinträchtigung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

### 2. Anzeigepflicht

Nach Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist jeder, der ein Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, verpflichtet, dieses der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Bei wassergefährdenden Stoffen wären dies zusätzlich die unteren Wasserbehörden der Landkreise Saalfeld – Rudolstadt oder/und des Saale – Orla – Kreises.

### 3. Zuständigkeit

Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben nach Thüringer Wassergesetz die Landratsämter Saalfeld – Rudolstadt und des Saale – Orla – Kreises als untere Wasserbehörden und die örtlich zuständigen Feuerwehren die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und sich mit anderen fachlich betroffenen Behörden entsprechend abzustimmen.

Sind die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden nicht erreichbar, so veranlassen der Reihenfolge nach die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, das Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde) oder das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Wasserbehörde) die notwendigen Maßnahmen, bis die untere Wasserbehörde die Aufgaben übernehmen kann.

Bei Gefahr im Verzug haben die Kommunen zunächst die Sofortmaßnahmen anzuordnen.

Bei Ereignissen, welche mit der Stauhaltung in den Talsperren und Rückhaltebecken bzw. der Energiegewinnung in Zusammenhang stehen ist der Gewässereigentümer, die Vattenfall Europe Generation AG und bei Gefahren für den Fischbestand bzw. bei Fischverlusten der Fischereipächter, der Thüringer Landesanglerfischereiverband e.V. zu informieren.

Diese Informationspflicht betrifft außerdem alle unvorhersehbaren Ereignisse an allen in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer, welche Schäden am Fischbestand und außergewöhnliche Fischverluste zur Folge haben.

## 4. Alarmierung bei Einleitung wassergefährdender Stoffe, Fischsterben und sonstiger Havarien

Hier ist unverzüglich die Rettungsleitstelle in Saalfeld zu informieren.

Diese ist zuständig für den

- Landkreis Saalfeld – Rudolstadt und
- Saale – Orla – Kreis.

Die Rettungsleitstelle in Saalfeld ist Tag und Nacht erreichbar über:

oder über die:      **Notruf**                      **112**  
                                 **Servicenummer**    **0 36 71/ 99 00**

Auf der Servicenummer können unter anderem Havarien gemeldet werden.

Die Rettungsleitstelle alarmiert die örtlich zuständige Polizei, Feuerwehr und weitere zuständige Stelle.

**Sollte die Rettungsleitstelle nicht erreichbar sein, dann ist umgehend als erstes die Polizei 110 und die Feuerwehr 112 sowie die zuständige untere Wasserbehörden zu informieren.**

**Die Polizei- und Feuerwehrdienststellen sind ab 2012 an das zentrale Thüringer Lagezentrum angeschlossen. So werden über die Notrufnummern 110 und 112 automatisch alle weiteren zuständigen Institutionen, Ämter und Behörden in Kenntnis gesetzt.**

Kann ein Fischsterben nicht ausgeschlossen werden oder wurde dies bereits festgestellt, so sind außerdem die zuständige untere Fischereibehörde, der Gewässereigentümer sowie der Fischereipächter zu informieren. Bei größeren Fischsterben verursacht durch wassergefährdende Stoffe und bei Ausbruch von Fischseuchen ist dies zusätzlich den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zu melden.

Bei eventuell gesichteten toten Fischen im Einflussbereich der Turbinen an den Stauanlagen, welche offensichtlich nicht durch wassergefährdende Stoffe verursacht sind, ist umgehend der Gewässereigentümer/ Betreiber der Anlagen, die Vattenfall Europe Generation AG, und der Fischereipächter, der Thüringer Landesangelfischereiverband e.V., zu informieren. Diese leiten dann die weiteren, notwendigen Schritte ein.

Folgende Mindestdaten sind soweit möglich bei einer Alarmierung anzugeben:

- Name und Erreichbarkeit des Meldenden
- Datum, Uhrzeit und genauer Ort des Schadensfalles
- Soweit möglich Art und Menge des ausgetretenen wassergefährdenden Stoffes bzw. der toten Fische
- Stichwortartige Beschreibung des Schadensereignisses
- Mögliches Ausmaß der Gefährdung, soweit einschätzbar
- Bisher eingeleitete Maßnahmen bzw. schon benachrichtigte Stellen

## 5. Handlungsempfehlung bei festgestellter Einleitung von wassergefährdenden Stoffen

Zur Beweissicherung sind fachgerechte Wasserproben notwendig. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- An erster Stelle steht der Eigenschutz. Möglichst nicht in direkten Kontakt mit dem verunreinigten Wasser (Tragen von Gummihandschuhen) kommen. Bei einem Fischsterben können durchaus auch für den Menschen giftige Substanzen im Wasser vorliegen.
- Die Wasserprobe möglichst unverzüglich nehmen. Es sollten an jeder Entnahmestelle möglichst zwei Proben genommen werden. Eine Probe ist später für die Polizei/ Wasserbehörde und die andere Probe dient als Rückstellprobe/ Beweissicherung für den Fischereipächter.
- Wasserprobe eindeutig beschriften
- Genau Reihenfolge der Proben muss erkennbar sein (Probenummer)

- Gewässerbezeichnung
- genaue Entnahmestelle
- Datum und Uhrzeit
- Name und Anschrift der entnehmenden Person
- Personalien weiterer Zeugen



- Wasserproben haben stets Vorrang vor der Sicherstellung toter Tiere (Beweissicherung)
- Entnahme in Gegenwart einer Amtsperson nehmen und sich von dieser bestätigen lassen. Zusätzlich Entnahme von Wasserproben durch Polizei/Landratsamt durchführen lassen.
- Geeignete Entnahmegefäße sind z.B. saubere, luftdicht verschließbare Mineralwasserflaschen. Möglichst Glasgefäße verwenden. Plasteflaschen sind weniger gut geeignet. Jedoch ist es besser ein ungeeignetes Gefäß zu verwenden als keine Probe zu ziehen.
- Das Gefäß vorher mehrfach mit dem Probewasser ausspülen und dann unter Wasser getaucht randvoll füllen und luftblasenfrei verschließen. Möglichst zwei Proben von mindestens 0,7 bis 1,0 Liter je Gefäß nehmen.
- Proben möglichst kühl halten (z.B. Kühlflasche) und lichtgeschützt transportieren. Zwischenlagerung, falls notwendig, im Dunkeln und im Kühlschrank. Proben in keinem Fall einfrieren.

### **Wo sind die Wasserproben zu entnehmen?**

#### **Im stehenden Gewässer**

Möglichst im Einlauf- und Auslaufbereich des Gewässers sowie an der Stelle, wo die Verunreinigung bzw. sterbenden Fische zuerst beobachtet wurden.

Ist die Gewässerverunreinigung bereits längere Zeit her, dann sind die Proben an den Stellen zu entnehmen, wo noch deutliche Verfärbungen bzw. Schaumbildung oder taumelnde bzw. tote Fische zu sehen sind.

#### **Im Fließgewässer**

Wasserproben mindestens an 3 repräsentativen Stellen durchführen, d. h. unmittelbar oberhalb der vermuteten Schadensquelle, dort wo die Verunreinigung bzw. sterbende Fische zuerst beobachtet wurden und direkt an der vermuteten Schadensquelle.

Ergänzend empfiehlt es sich auch, weiter Flussabwärts, z. B. in Buchten und sonstigen ruhigen Stellen im Gewässer Proben zu nehmen, da hier durchaus mögliche Schadstoffe verblieben sein könnten.

## **6. Was geschieht mit den Wasserproben?**

Die Proben sind zusammen mit dem Ermittlungsprotokoll (siehe Anlage) der Polizei oder der zuständigen Gewässeraufsicht/ Wasserbehörde zu übergeben. Bitte lassen sie sich die Übergabe quittieren. Die zweite Probe ist dem Fischereipächter zur Beweissicherung und für eventuelle spätere Schadensersatzansprüche zu übergeben.

## **7. Fischsterben - Was ist zu tun?**

Grundsätzlich ist der Fischereipächter zu informieren, welcher sich umgehend an der fachgerechten Sicherstellung der toten Fische beteiligt und neben den zuständigen Behörden umgehend die Weiterleitung an die untersuchende Stelle veranlasst.

Folgendes gilt es bei der Sicherstellung von Fischproben zu beachten:

Zur Feststellung eventueller Fischkrankheiten bzw. von möglichen Todesursachen sind die Fische an das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach Bad Langensalza zu senden. Im Rahmen eines Schadensereignisses durch wassergefährdende Stoffe hat dies die dafür zuständige Wasserbehörde (Umweltbehörde) zu realisieren. Bei Verdacht von Fischkrankheiten liegt die Klärung vorrangig im Interesse des Fischereipächters.

#### **Entsorgung toter Fische**

Der Thüringer Landesangelfischereiverband e.V., als Fischereipächter, beteiligt sich in Abstimmung mit dem Gewässereigentümer, im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeinsam mit den ortsansässigen Anglervereinen bei der Organisation und Entsorgung verletzter, kranker oder toter Fische. Diesbezüglich anfallende Kosten sind nach der Verantwortlichkeit bzw. dem Verursacherprinzip zu tragen.

Im Freistaat Thüringen ist als einziges Unternehmen für die ordnungsgemäße Entsorgung von Fischkadavern die Saria Bio – Industries GmbH, Niederlassung Elxleben verantwortlich.

Der Entsorgungsbedarf ist beim obigen Unternehmen, unter Nennung des genauen Standortes, entsprechend anzumelden und die notwendigen Behälter (Anzahl und Größe - 240 l oder 1,1 m<sup>3</sup>) zu bestellen.

Die Anlieferung der Behälter erfolgt noch am selben, spätestens am nächsten Tag.

Folgendes gilt es bis zur Abholung der Kadaver zu beachten:

- Die zu entsorgenden Fischkadaver sind, soweit möglich, kühl und geschützt zu lagern. Beispielsweise sollten die Behälter mit den Kadavern nicht in die pralle Sonne gestellt werden.
- Die Kadaver sollten so gelagert werden, dass das Entsorgungsfahrzeug diese später gut erreichen und aufnehmen kann.
- Die Flächen, auf denen die Kadaver bereitgestellt werden, sollten, sofern es sich um mehrfach genutzte Flächen handelt, danach gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Die Abholung der Kadaver erfolgt im Normalfall innerhalb von zwei Tagen.

## Anlage zum Gewässeralarmplan – wichtige Ansprechpartner und Telefonnummer

### Thüringer Lagezentrum

**Polizei**            **110**

**Feuerwehr**        **112**

Beide Dienstbereiche sind an das Thüringer Lagezentrum angeschlossen. Somit werden alle Anzeigen von Fischsterben, Fischkrankheiten und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, über die Polizei und Feuerwehr, umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

---

### Rettungsleitstelle

Gemeinsame Rettungsleitstelle der Landkreise Saalfeld – Rudolstadt und des Saale – Orla – Kreises.

**Notruf**            **112**  
oder über die  
**Servicenummer** **0 36 71/ 99 00**



---

### Gewässereigentümer - Vattenfall Europe Generation AG

Business Unit Hydro  
Preßwitzer Straße 25  
07338 Hohenwarte

**Zentrale**            **036733 – 280**

**Telefonnummer im Havariefall:** Zentralwarte Goldisthal    036781 - 332333



---

### Fischereipächter – Landesanglerverband Thüringen e. V. (LAVT)

Moritzstraße 14  
99084 Erfurt

**Rufbereitschaft LAVT**    0162 – 25 01 800  
                                         0162 – 27 66 622  
                                         0175 --15 04 903



## Geschäftsstelle LAVT

Telefon: 0361 – 64 64 233  
Fax: 0361 – 26 22 914  
E-Mail: info@tlav.de  
KarToGa@t-online.de



---

## Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

**Zentrale** **03671 - 823-0**

**Untere Fischereibehörde** **03671 – 823 242**

Fachdienst Wasserwirtschaft/ Bodenschutz 03672 – 823 811  
Schwarzberger Chausee 12  
07407 Rudolstadt

Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz 03671 – 823 403/404  
Zum Eckardtsanger 34  
07318 Saalfeld

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 03672 – 82 37 33  
Schwarzberger Chausee 12  
07407 Rudolstadt



---

## Landratsamt Saale – Orla - Kreis

Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

**Zentrale** **03663 – 488 0**

**Untere Fischereibehörde** **03663 – 488 524**  
**Untere Wasserbehörde** **03663 – 488 850/851/854**

**Veterinär- und Lebensmittel-  
Überwachungsamt** **03663 – 488 191/198**

---

## Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Göschwitzerstraße 41  
07745 Jena

**Zentrale** **03641 – 68 40**

**Rufbereitschaft** **Handy** **0170 – 8 07 92 47**



---

## Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4  
99423 Weimar

**Zentrale** **0361 – 37 700**  
**0361 – 37 900**

Referat 440 Wasserwirtschaft

Stauanlagenaufsicht **0361 – 3773 7886**  
**0361 – 3773 7809**

## Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

Zentrale 0361 – 3774 3000  
Veterinäruntersuchung 0361 – 3774 3 500  
Dr. Kappe 0361 – 3774 5 585/590

---

### Saria Bio – Industries GmbH Niederlassung Elxleben

Riedfeld 7  
99189 Elxleben

Tierkörperbeseitigung (tote Fische) 036201 – 6610  
Fax 036201 – 66110

---

## Anlage zum Gewässeralarmplan

### Telefonnummern umliegender Angelvereine

AV Kaulsdorf	03647 412770	0172 3617905
AV Bucha	036732 23390	
AV Könitz	036732 30196	0152 53416009
AV Saalfeld	036739 31447	0176 27031092
AV Kamsdorf	03671 611734	
AV Saalfeld Süd	03671 512811	
AV Burg Ranis		0162 3038484
AV Heidecksburg	03672 355233	0171 9731954
I.Pönecker AV	03647 417678	
AV Liebschütz/Liebengrün		0170 2065089
AV Gräfenthal	036703 70908	0173 8551713
AF Saalekaskade	03664222963	01713627398